

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft, M.A.
Hochschule:	Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences
Standort:	Jena
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.04.2023 - 31.03.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die Gutachtergruppe hatte eine Akkreditierung mit fünf Auflagen vorgeschlagen. Zusammen mit der Antragsstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat hat die Hochschule zum Nachweis der Aufgabenerfüllung eine Stellungnahme und weitere Unterlagen eingereicht. Der Akkreditierungsrat verhält sich dazu wie folgt:

Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO, Curriculum): Das Modul SW 3.107 „Themenbezogener Transfer“ (bisherig sechs CP), von der Hochschule als das „Herzstück des Curriculums“ bezeichnet, ist um eine ca. fünf CP umfassende und zwingend zu absolvierende Praxis-komponente zu erweitern, die vertraglich zu regeln ist. Die Modulbeschreibung samt geändertem Modulhandbuch ist einzureichen.

Die Hochschule stellt dar, dass zur Umsetzung der Auflage das Modul SW 3.107 „Themenbezogener Transfer“ um eine „Transferphase“ im Umfang von 120 Stunden erweitert wurde. Zur Kompensation des zusätzlichen Workloads wurde die Arbeitsbelastung des Moduls SW 3.104 „Demokratie und

Zivilgesellschaft“ von neun auf sechs und die des Moduls SW 3.106 „Digitalisierung und Partizipation“ von zehn auf neun Leistungspunkte reduziert. Die Umsetzung der Änderung kann anhand des überarbeiteten Modulhandbuchs sowie den überarbeiteten studiengangsspezifischen Bestimmungen nachvollzogen werden. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass die angezeigte Anpassung des Moduls SW 3.107 dem gutachterlichen Monitum angemessen Rechnung trägt. Die vorgeschlagene Auflage wird dementsprechend nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule nach Aufnahme des Studienbetriebs insbesondere im Fall des Moduls SW 3.104 darauf achtet, ob der zur Umsetzung der Änderung reduzierte Workload für eine sachgerechte Vermittlung der unveränderten Lernziele des Moduls ausreicht und widrigenfalls Anpassungen vornehmen wird.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO, Curriculum): Das Muster der Praxisverträge der Studierenden mit Praxispartner:innen bezogen auf die Praxis im Modul „Themenspezifischer Transfer“ ist samt der abgeschlossenen Verträge vorzulegen.

Die Hochschule legt das neu erstellte Vertragsmuster für die Transferphase vor. Auf Grundlage dieses Musters sollen künftig die Verträge zwischen Studierenden und Praxiseinrichtungen geschlossen werden. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handeln könnte, so die Hochschule weiter, noch keine unterschriebenen Praxisverträge vorgelegt werden.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats wird mit dem vorgelegten Vertragsmuster die Durchführung der praktischen Anteile des Moduls „themenspezifischer Transfer“ angemessen geregelt. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass dieses Vertragsmuster im Studienalltag zur Anwendung kommt und die Hochschule dessen Praktikabilität bei der Akquise von Praxispartnern durch die Studierenden sorgfältig überprüfen und bei Bedarf nachsteuern wird. Der Akkreditierungsrat sieht davon ab, unterschriebene Praxisverträge, die ohnehin nur exemplarischen Charakter haben können, nachzufordern. Die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage hat sich damit erledigt und wird nicht erteilt.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 2 MRVO, Personelle Ausstattung): Die Besetzung der Professur mit der Denomination „Digitalisierung und Demokratietarbeit in der Sozialen Arbeit“ ist anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass die neu eingerichtete Professur dem neuen Studiengang im eingeplanten Volumen mit Lehre zur Verfügung steht.

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme nähere Angaben zum Stand des Berufungsverfahrens der fraglichen Professur. Dementsprechend sind „19 Bewerbungen von hoher Qualität eingegangen“; die Bewerbungsgespräche seien für Juni, die Einstellung für Oktober 2022 vorgesehen. Sollte sich die Besetzung der Professur, deren Lehrleistung erst ab Wintersemester 2023 benötigt werde, bestehe zudem „die Möglichkeit, Lehraufträge oder eine Vertretungsprofessur einzusetzen“. Die Hochschule weist schließlich darauf hin, dass die Besetzung der Professur ausdrücklich in der in den Antragsunterlagen dokumentierten Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Fachbereich und Hochschulleitung dokumentiert sei.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats macht die Hochschule damit hinreichend plausibel, dass der Studiengang über ein solides, von der Hochschulleitung getragenes Personalkonzept verfügt. Dessen Umsetzung ist zudem offensichtlich soweit fortgeschritten, dass realistischlicherweise davon

ausgegangen werden kann, dass auch der profildbildende Bereich des Studiengangs zur Aufnahme des Studienbetriebs oder kurze Zeit später adäquat professoral abgedeckt sein wird. Der Akkreditierungsrat sieht deshalb von der Erteilung der vorgeschlagenen Auflage ab. Sollte sich die Personalplanung grundlegend ändern, wäre dies als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 2 MRVO, Personelle Ausstattung): Es ist sicherzustellen und anzuzeigen, dass die am Fachbereich Sozialwesen verortete Professur mit der Denomination „Sozialpolitik“ erhalten bleibt bzw. wiederbesetzt wird.

Die Hochschule weist darauf hin, dass die Hochschulleitung bereits mit Schreiben vom 07.01.2022 die Bereitstellung der für den Studiengang erforderlichen Ressourcen schriftlich bestätigt hat. Weiterhin sei in der in den Antragsunterlagen dokumentierten Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Hochschule und Fachbereich ausdrücklich festgelegt, dass freiwerdende Professuren „nach Möglichkeit ohne zeitliche Unterbrechung wiederbesetzt [werden], wenn der Bedarf in geeigneter Weise [...] durch den Fachbereich nachgewiesen wird.“

Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass die Hochschule ein tragfähiges Personalkonzept vorgelegt hat. Er sieht auch nach Durchsicht des Akkreditierungsberichts keinen Grund, an der Zusage der Hochschule, freiwerdende Stellen neu zu besetzen, zu zweifeln. Dass in einem Akkreditierungszeitraum Stellen planmäßig oder außerplanmäßig vakant werden können, ist zudem ein Lebensumstand, der sich dem Zugriff der Akkreditierung entzieht. Sofern im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ein über mindestens acht Jahre valides und verbindliches Personalkonzept vorgelegt wurde, und dies ist hier, wie dargestellt, der Fall, sieht der Akkreditierungsrat dementsprechend keine Grund, vertieft überprüfend tätig zu werden. Die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage wird nicht erteilt.

Auflage 5 (§ 12 Abs. 3 MRVO, Ressourcenausstattung): Eine erste Grundausrüstung an studiengangsspezifischer Literatur ist vor Studienbeginn vorzuhalten. Die Liste der studiengangsspezifischen Literatur, die vor Studienbeginn zur Verfügung steht, ist einzureichen.

Die Hochschule versichert in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht, dass die in der Liste vom 24.03.2022 genannte studiengangsspezifische Literatur „über die Bibliothek gebündelt im Verlauf der nächsten Monate“ angeschafft würde. Was die von den Gutachtern auf S. 21 des Akkreditierungsberichts angemahnte Erweiterung dieser Liste angeht, nimmt der Akkreditierungsrat zur Kenntnis, dass „weitere Literaturanschaffungen [...] aus Projektmitteln“ geplant seien. Die neue geschaffene Professur bringe dabei „ein Anfangs-Budget mit, aus dem gezielt Literatur im Feld der Digitalisierung erworben werden“ könne. Diese Literatur wolle man „derzeit nicht festlegen, sondern die Person, die den Lehrstuhl ausfüllt [...]“. (Vgl. Antworten der EAH Jena auf die Fragen des Gutachtergremiums zum Selbstbericht, 23.02.2022)

Der Akkreditierungsrat geht auf dieser Grundlage davon aus, dass damit ein Grundbestand an studiengangsspezifischer Literatur zum Studienstart im Sommersemester 2023 zur Verfügung stehen wird. Der Akkreditierungsrat erkennt weiterhin, dass darüber hinaus Mittel für weitere Literaturanschaffungen zur Verfügung stehen. Dass die Entscheidung, wie genau diese Mittel eingesetzt werden, dem zukünftigen Inhaber der neuen Professur überlassen werden soll, erachtet der Akkreditierungsrat als nachvollziehbar. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats hat die Hochschule

den geplanten Aufbau eines studiengangsspezifischen Literaturbestands schlüssig dargelegt. Der Akkreditierungsrat geht von einer planmäßigen Umsetzung aus und sieht von der Erteilung der vorgeschlagenen Auflage ab.

